

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV10/2016-0548 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 20.10.2016 Einreicher: Bürgermeister	
Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 11 "Neue Feuerwache Hohen Viecheln"		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	14.11.2016	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln
Ö	19.12.2016	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange das Ergebnis mitzuteilen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58), der Landesbauordnung M-V (LBauO M- V) vom 15.10.2015 (GVObI. M- V S. 344) - alle in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“, für das Gebiet: Gemarkung Hohen Viecheln, Flur 2, Flurstücke- Nr. 288/3 (teilweise) und 289/2, westlich der Ortslage Hohen Viecheln, südlich an die Fritz Reuter Straße - L 031 angrenzend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.

Anlage/n:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung
B-Plan

Abstimmungsergebnis:	
-----------------------------	--

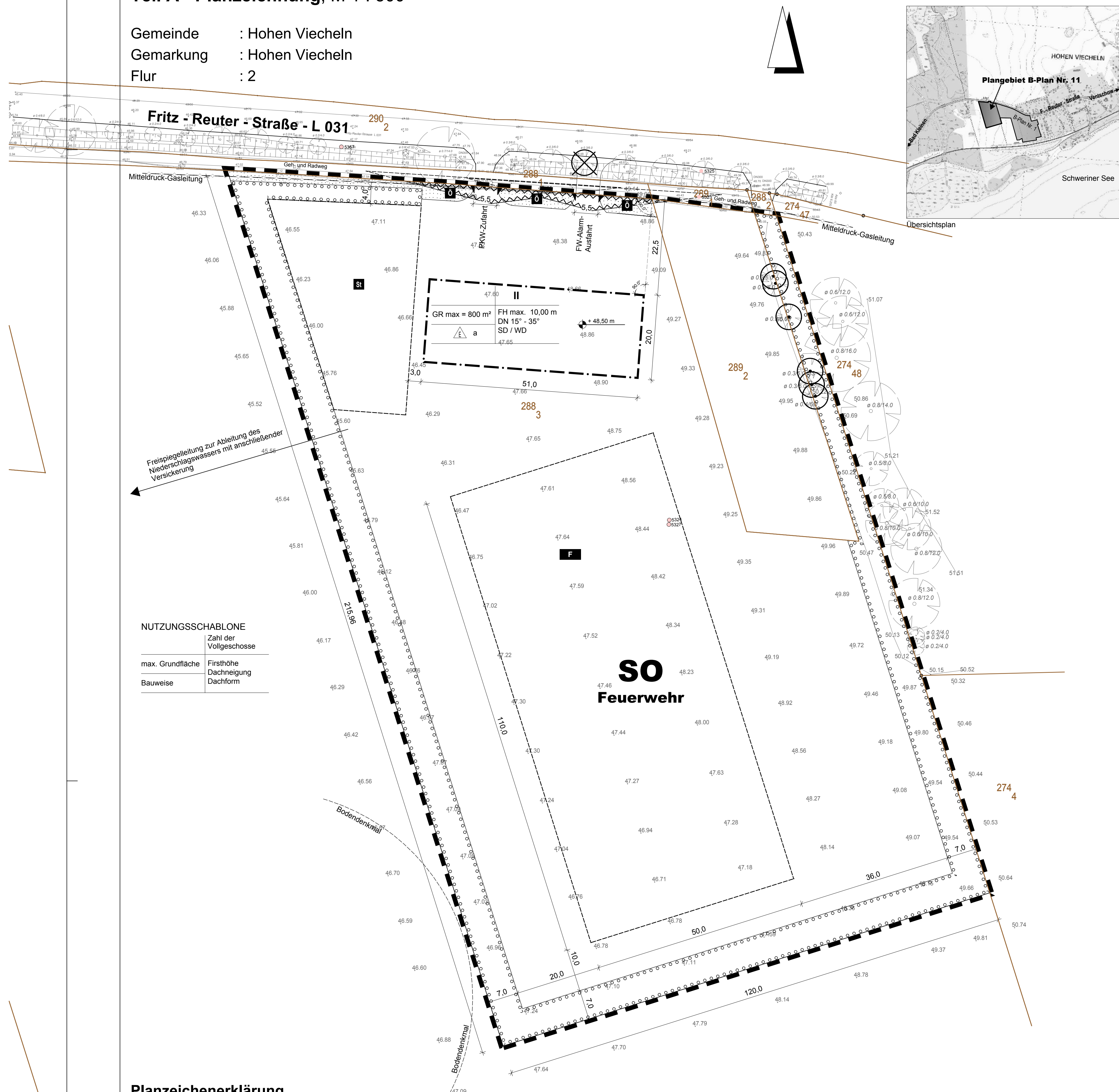
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

SATZUNG DER GEMEINDE HOHEN VIECHELN

über den Bebauungsplan Nr. 11 "Neue Feuerwache Hohen Viecheln"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500

Gemeinde : Hohen Viecheln
Gemarkung : Hohen Viecheln
Flur : 2



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen										
SO	Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung - Feuerwehr	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO	Verkehrsflächen	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB	II.	Darstellung ohne Normcharakter				
GR max	Maß der baulichen Nutzung Grundfläche der Gebäude, als Höchstmaß	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) Nr. 1 BauNVO	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	Unterirdische Leitungen hier: Mitteldruckgasleitung	§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB	z.B. 228	Flurstücksgrenze				
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO	Grünflächen	öffentlich	§ 9 (1) Nr. 15	47.64	Geländehöhepunkt, Höhenbezug HN 76				
FH max	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB	0.2357	Böschung				
SD	Satteldach, auch versetzt						Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 10,00 m				
WD	Walmdach						Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes				
DN	Dachneigung										
Bauweise, Baugrenzen		§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (4) BauNVO § 22 (2) BauNVO § 23 (1) BauNVO									
a	abweichende Bauweise										
nur Einzelhäuser zulässig											
Baugrenze											

Teil B – Textliche Festsetzungen

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- 1.1 Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO**
SO – Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ nach § 11 BauNVO.
Zulässig sind ausschließlich Gebäude und bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck der Feuerwehr dienen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- 2.1 Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO**
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Grundfläche bestimmt.
- 2.2 Grundfläche baulicher Anlagen (Nebenanlagen) § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO**
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen um maximal 9.200 m² durch:
• Stellplätze mit ihren Zufahrten
• Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO
• Feuerwehrübungsplatz
überbaut werden.
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**
Die Firsthöhe wird als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also
• bei Sattel- und Walmdächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen,
• bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante.
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Firsthöhe gilt die im Plan festgesetzte absolute Höhe über HN 76.
- 3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
- 3.1 Gemäß § 22 (4) BauNVO** wird eine abweichende Bauweise festgesetzt und eine Gebäudelänge über 50 m zugelassen.
- 4.0 Regenwasserableitung § 9 (1) Nr. 14 BauGB**
- 4.1** Das von den Dachflächen und befestigten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und über eine Freispiegleitung westlich in Richtung Waldweg aus dem Plangebiet abzuleiten. Das abgeleitete Niederschlagswasser ist in den sandigen Bereichen am Waldweg bzw. an der Sandgrenze der dazwischenliegenden Ackerfläche zur Versickerung zu bringen.
- II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und Maßnahmen zum Ausgleich § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, Abs. 6 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB**
- 5.1** Zur Minimierung des Eingriffes und zum Schutz des Bodens sind:
- die Stellplatzanlage in wasserdurchlässiger Bauweise und
- die Umfassung des Feuerwehrübungsplatzes in einer maximalen Breite von 10,0 m mit Schotterrassen zu befestigen.
Der Feuerwehrübungsplatz ist als Rasenplatz anzulegen.
- 5.2 Ausgleichsmaßnahme - Gehölzpflanzungen**
Pflanzung einer 3-reihigen Hecke (3369 m²) mit Überhaltern mit folgenden Pflanzarten und –qualitäten:
Sträucher, Qualität 60/100, 2x verpflanzt, Wurzelware
• Schlehe (Prunus spinosa) 20 %
• Ein-/Zweigfrüchtiger Weißdorn (Crataegus spec.) 10 %
• Strauchhasel (Corylus avellana) 15 %
• Hundrose (Rosa canina) 10 %
• Brombeere (Rubus fruticosus) 5 %
• Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) 5 %
• Feldistern (Acer campestre) 10 %
• Weißbuche (Carpinus betulus) 10 %
Heister, Qualität 150/200, 2x verpflanzt, Wurzelware
• Wildapfel (Malus sylvestris) 5 %
• Vogelbeere (Sorbus aucuparia) 5 %
• Stieleiche (Quercus robur) 5 %
Die Heister sind innerhalb der Pflanzfläche so zu verteilen, dass die Abstände von Heister zu Heister nicht weniger als 8 m, jedoch nicht mehr als 12 m betragen. Die Sträucher sind innerhalb einer Pflanzung homogen zu mischen, wenigstens bei Schlehe und Strauchhasel auch Gruppen von bis zu 4, bei den übrigen Straucharten von bis zu 2 Pflanzen möglich sind. Schlehe und Hundrose sind bevorzugt in der Südhälfte jeder Pflanzung zu verwenden. Pflanz- und Reihenabstand betragen gleichermaßen 1,5 m, um ein gleichmäßig gutes Anwachsen aller Gehölze gewährleisten zu können.
Zusätzlich zu gewährleisten ist:
• Durchführung bodenverbessernder Maßnahmen
• Vermeidung von Pflanzungen im Frühjahr und Sommer, d.h. die Maßnahme ist zur Gewährleistung des Anwachsens und zur Vermeidung von Trockenheitsschäden und -ausfällen unbedingt als Herbstpflanzung durchzuführen
• 3-jährige Gewährleistungspflege
• je nach Witterungsverlauf 4 – 6 Gießgänge pro Jahr mit minimal 20 l Wasser pro Pflanze und Gießgang
- 5.3 Ausgleichsmaßnahme - Umwandlung von Acker in Grünfläche**
Dauerhafte Umwandlung von Acker in extensiv gepflegtes Grünland im Bereich des Feuerwehrübungsplatzes (6936 m²). Auf Pestizid- und Düngereinsatz ist gänzlich zu verzichten.

Textliche Hinweise

Ersatzmaßnahme für den zu fallenden Alleenbaum
Als Ersatz für die vorgesehene Fällung eines Alleenbaumes sind durch die Gemeinde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 3 heimische Laubbäume zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt in Ergänzung bzw. als Lückenbepflanzung der Alleenbäume an der Kreisstraße NWM 37 nach Neu Viecheln.
Pflanzqualität: StU 16/18, 3 x verpflanzt mit Ballen, Sicherung per Dreibeck, 3-jährige Gewährleistungspflege

Vorgeschlagener Artenschutz - Bauzeitenregelung
Zu Gunsten der Arten Feldlerche, Schafstelze und Wachtel gelten die Festlegungen zur Bauzeitenregelung gemäß Fachbeitrag Artenschutz des Büros Stadt-Land-Fluss vom 13.06.2016.

Bodendenkmale
Verhalten bei Zufallsfunden:
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Bauauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Alltlasten / Abfall / Bodenschutz
1. Schädliche Bodenverunreinigungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, sind zu vermeiden. Von Menschen beeinflusster Boden oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet verwertet werden.
2. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bisher unbekannte schädliche Bodenveränderung oder Alltast vorliegt, sind unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
3. Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbereichs des Landes.
4. Mit der Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen und nach Maßgabe des Entsorgers kann im Allgemeinen die gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung vorbereitet werden.
5. Bei Abbrucharbeiten dient ein vorher erstelltes Schadstoffkataster der Arbeitssicherheit sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung.

Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln über den Bebauungsplan Nr. 11 "Neue Feuerwache Hohen Viecheln"

Präambel:
Aufgrund:
• des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
• Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
• des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen
• der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S 205), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln über den Bebauungsplan Nr. 1 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ für das Gebiet Gemarkung Hohen Viecheln, Flur 2, Flurstück Nr. 288/3 (teilw.) und 289/2 bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...15.02.2016....	
1	Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom ...24.03.2016... beteiligt worden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der Vorentwurf hat in der Zeit vom ...08.04.2016... bis zum ...10.05.2016... zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden sowie die Nachbargemeinden, sind mit Schreiben vom ...12.09.2016... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 sowie Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
5	Die Gemeindevertretung hat am ...11.07.2016...den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden sowie die Nachbargemeinden, sind mit Schreiben vom ...12.09.2016... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 sowie Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
7	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ...09.09.2016... bis zum ...10.10.2016... während der Dienststunden im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bautamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen: • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und • dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ist am ...31.08.2016... durch Veröffentlichung im "Mackelbörger Wegweiser" ortsüblich bekanntgemacht worden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
8	Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Wismar, den Leiter des Katasteramtes
9	Die Gemeindevertretung hat die sonstiger abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
10	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
11	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen, wird hiermit am ausfertigt. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
12	Der Beschluss über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im "Mackelbörger Wegweiser" am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung • der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und • der Verletzung von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Veröffentlichung im "Mackelbörger Wegweisers" am rechtskräftig geworden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister

Gemeinde Hohen Viecheln Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Neue Feuerwache Hohen Viecheln"

Gemeinde Hohen Viecheln

B-Plan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

Landkreis Nordwestmecklenburg

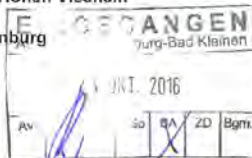
Die Landrätin

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1655 • 23928 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen
Für die Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Auskunft erteilt Ihnen:
Heike Gielow

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer: 2.219 Telefon: 03841/3040-63154 Fax: -86314

E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Ort, Datum:

Grevesmühlen, 2016-10-19

Bebauungsplan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens
vom 12.09.2016, hier eingegangen am 21.09.2016

Sehr geehrte Frau Plieth,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zum B-Plan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand 11.07.2016 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt SG Untere Naturschutzbehörde SG Untere Wasserbehörde SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement Straßenbaulastträger Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6569
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

2

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Planung soll die Vorbereitung für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses mit Übungsplatz geschaffen werden. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem seit 29.09.2004 wirksamen Flächennutzungsplan. Von daher wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum vorliegenden Bebauungsplan eingeleitet und liegt nunmehr auch im Entwurf zur Behördenbeteiligung vor.

II. Verfahrensvermerke

Im Verfahrensvermerk Nr. 12 ist „Ablauf des Erscheinungstages“ zu streichen.

§ 10 Abs. 3 Abs. 3 S. 4 BauGB bestimmt, dass der Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung rechtsverbindlich wird [...]. Maßgeblich dafür ist der Erscheinungstag des Publikationsorgans, in dem die Tatsache seines Beschlusses oder seiner Genehmigung veröffentlicht wird, nicht erst am Tag danach [...]. Etwas anderes gilt bei einer ortsüblichen Bekanntmachung durch Aushang [...]. Hier kommt es darauf an, ab welchem Zeitpunkt nach Maßgabe der einschlägigen landesrechtlichen und kommunalen Regelungen die Bekanntmachung abgeschlossen ist. Vorausgesetzt wird dabei stets, dass gleichzeitig mit der Bekanntmachung die Auslegung des Plans begonnen hat [...]. Ansonsten tritt der Plan erst ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Der zwingende Charakter des Satzes 4 schließt es aus, dass andere Zeitpunkte für das Inkrafttreten des Bebauungsplans bestimmt werden. Regelungen, wie sie etwa in den Gemeindeordnungen enthalten sind, nach denen Satzungen erst einen Tag oder einen bestimmten sonstigen Zeitraum nach Verkündung in Kraft treten, finden also auf Bebauungspläne keine Anwendung [...]. Etwas anderes gilt im Fall des § 214 Abs. 4, der ausdrücklich ein rückwirkendes Inkraftsetzen erlaubt.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Planzeichenerklärung:

Text – Teil B:

ZU 5,2 Die Festsetzung ist nicht zweifelsfrei, neben der Festsetzung zur 3 reihigen Hecke sollte auch der Pflanzabstand in der Hecke bzw. zwischen den Reihen mit angegeben werden. Das umso mehr, da für die 3 reihige Hecke entlang der Landesstraße nur ein 4 m breiter Streifen und sonst ein 7 m breiter vorgesehen sind.

Die Gemeinde ist für die Umsetzung und Sicherung des Ausgleichs zuständig. Das Flurstück 289/2 befindet sich nach unserem GIS nicht im Eigentum der Gemeinde, die Fläche soll aber in das SO – Gebiet einbezogen werden und anteilig für den Ausgleich genutzt werden. Mit Satzungsbeschluss muss die Gemeinde daher sicherstellen, dass entweder das Grundstück in das Eigentum der Gemeinde übergeht, oder aber vertragliche Vereinbarungen zur Nutzung getroffen sind, die sich auch auf den Ausgleich beziehen. In die Begründung sind Aussagen zur Umsetzung und Sicherung des Ausgleichs aufzunehmen.

Der Verfahrensvermerk Nr. 12 – wird entsprechend korrigiert.

Der Hinweis wird beachtet. Für die geplante Heckenpflanzung wird das Pflanzschema mit festgesetzt.

Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Da die Umsetzung und Sicherung des Ausgleichs auf dem Flurstück 289/2 bis heute nicht gesichert ist, wird auf die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme – Heckenpflanzung – auf diesem Flurstück verzichtet. Das bedeutet eine Reduzierung der Gesamtmaßnahme Heckenpflanzung um 265 m². Die verbleibenden im Plan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gewährleisten die Vollkompensation des Eingriffs. Der gestalterische Aspekt der Maßnahme bleibt erhalten, da die Heckenpflanzung das Plangebiet gegenüber dem Landschaftsraum abgrenzt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

3

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 7 Löschwasserversorgung

Der Sinngehalt des letzten Satzes (wäre.. denkbar) erschließt sich mir nicht. Entweder die Löschwasserversorgung ist mit den Maßnahmen sichergestellt, dann ist es auch so zu formulieren, oder die Maßnahmen reichen nicht aus, dann ist die Löschwasserversorgung nicht sicher gestellt und es muss nachgearbeitet werden.

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Abfallbehörde

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände

Hinweis: Der Absatz V. Abbrucharbeiten unter Nr. 8. Braucht nicht in der Begründung für diesen B-Plan enthalten sein.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Der Hinweis wird beachtet.

Die Löschwasserversorgung ist als gesichert anzusehen, da die Vereinbarung mit dem Zweckverband über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken kurz vor Vertragsabschluss steht. Bis zum Baubeginn ist. Die Formulierung in der Begründung wird entsprechend dem neuen Kenntnisstand angepasst.

Der Hinweis wird beachtet – der Absatz V. Abbrucharbeiten wird aus der Begründung genommen.

Keine Einwände

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

4

Untere Immissionsschutzbehörde

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die schalltechnische Einschätzung unter Nr.11 der Begründung wird mitgetragen. Immissionsschutzrechtlich Anforderungen können ggf. auf baurechtlicher Ebene formuliert werden.

Untere Naturschutzbehörde: Herr Ott

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Eingriffsregelung:

Bearbeiter Herr Ott

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung ist nicht vollständig nach den HzE erfolgt (siehe unten). Das Ergebnis der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz kann deshalb nicht bestätigt werden. Eine sachgerechte Abwägung ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

Bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses infolge Voll- und Teilversiegelung von Ackerflächen ist der Freiraumbeeinträchtigungsgrad (siehe HzE, Anlage 10 Nr.2.4.1 2. Stufe) nicht berücksichtigt worden. Weil Teilflächen des Plangebietes im Wirkungsbereich vorhandener Störquellen (Landesstraße) liegen, ist das ermittelte Kompensationsflächenäquivalent von 10818 zu hoch.

Bei der Bewertung der Kompensationsmaßnahme Hackenpflanzung ist ebenfalls die Nähe zu vorhandenen und geplanten Störquellen nicht berücksichtigt worden (siehe HzE, Anlage 10 Nr. 2.4.1 3. Stufe). Das ausgewiesene Ergebnis ist zu hoch.

2. Baum- und Alleenschutz:

Bearbeiter Herr Ott

Die vorgesehene Beseitigung eines Baumes einer nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Baumreihe bedarf einer Befreiung vom Beseitigungsverbot durch die untere Naturschutzbehörde (siehe § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V). Der Antrag ist wegen der erforderlichen Verbandsbeteiligung 5-fach einzureichen. Der Bebauungsplan kann erst nach der erteilten Befreiung wirksam gemacht werden.

Keine Hinweise oder Anregungen

Der Aussagen in der Begründung wird bestätigt.

Die Eingriffsregelung wurde unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise überarbeitet.

Der Hinweis wird beachtet. Die Beseitigung des Baumes wird entsprechend beantragt und der B-Plan erst nach der erteilten Befreiung vom Beseitigungsverbot wirksam gemacht.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

5

Der Ersatz von naturschutzrechtlich geschützten Bäumen erfolgt nach dem Baumschutzkompensationserlass. Dabei sind Bäume aus geschützten Alleen und einseitigen Baumreihen auch wieder als Baumreihen bzw. Allees (Neubegründung, Ergänzung oder Lückenbepflanzung) zu ersetzen.
Die vorgesehenen 3 Einzelbaumpflanzungen im Plangebiet werden somit als Ersatz für die vorgesehene Fällung nicht anerkannt. Entweder es werden Pflanzstandorte als Allee / Baumreihe nachgewiesen (Baumart entsprechend des Bestandes!) oder mit der Befreiung wird eine Zahlung (400€ je Ersatzpflanzung) in den Alleefond des Landes angeordnet.

3. Natura 2000 / FFH:

Bearbeiter Herr Hopel

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes, aber in mittelbarer Nähe, ca. 300m entfernt, zum FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“. Aufgrund der dargestellten Planungsabsichten verbunden mit der Lage im Raum, hier nördlich der Bahnlinie Bad Kleinen – Rostock, sind derzeit keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erkennbar.

5. Natura 2000 / SPA:

Bearbeiter Herr Berthold-Micheel

Seitens des Plangebers ist gutachtlich der Nachweis geführt worden, dass von dem Vorhaben keine Veränderungen oder Störungen ausgehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Schweriner Seen“ in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können (§§ 33 u. 34 BNatSchG).

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 68)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000). Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)

Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

Untere Wasserbehörde:

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:

Als Ersatz für die vorgesehene Fällung werden 3 Einzelbaumpflanzungen in Ergänzung bzw. als Lückenbepflanzung an der Kreisstraße NWM 37 nach Neu Viecheln durch die Gemeinde realisiert.

Die Pflanzung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes erkennbar

keine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes erkennbar

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

6.

1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung:

Die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung von Schmutzwasser sind durch die Zuständigkeit des Zweckverbandes Wismar geregelt. Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube zur Entsorgung des Sanitärabwassers ist zur Registrierung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mit entsprechenden Unterlagen anzuzeigen.

2. Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Niederschlagswasserbeseitigung wird in der Begründung zum B-Plan Punkt 6.3 der Verantwortlichkeit der Gemeinde Hohen Viecheln zugeordnet. Vorgesehen ist nun die Ableitung des Niederschlagswassers der Dachflächen und der befestigten Flächen in Versickerungsanlagen auf dem Plangelände. Im Plan Teil B unter Textliche Hinweise Punkt 4 Regenwasserableitung wird parallel zur Begründung zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf Versickerungsanlagen verwiesen. Hierzu sind entsprechende Anlagen nach Arbeitsblatt DWA – A 138 zu bemessen und ein entsprechender Sickerbeweis zu führen. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser ist ein erlaubnispflichtiger Benutzungstatbestand. Ein entsprechender Antrag zur Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu stellen.

Bei der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist auch der wid abfließende Anteil zu berücksichtigen. Die Vernässung westlich angrenzender Privatgrundstücke ist durch geeignete Lösungen auszuschließen.

Mit den bisherigen Hinweisen ist eine gesicherte Beseitigung des Niederschlagswassers nicht geregelt. Die Ausweisung der tatsächlichen Versickerungsfläche sollte im Plan dargestellt und die voraussetzende Sickerleistung des anstehenden Bodens nachgewiesen werden. Eine Bepflanzung wird für diesen Bereich nicht empfohlen.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser – und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
LWVG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 432)

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

Zu o. g. Planung gibt es aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Keine Bedenken

Der Hinweis zur Anzeige bei Entsorgung über Sammelgrube wird beachtet.

Die Hinweise werden wie folgt beachtet:

Gemäß den Aussagen des Baugrundgutachtens ist eine Versickerung des von den Gebäuden und baulichen Anlagen anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet nur bedingt möglich. An dem Prinzip der Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung wird jedoch wie folgt festgehalten. Lt- Aussage des Gutachters lassen die Bodenverhältnisse außerhalb des Plangebietes östlich des Waldweges eine Versickerung ohne Probleme zu. Die hier mittels Sondierung festgestellten Mittel- und Feinsande gewährleisten eine ordnungsgemäße Versickerung. Die Ableitung aus dem Plangebiet erfolgt durch eine Freispiegelleitung am Tiefpunkt der westlichen Plangebietsgrenze bis in den versickerungsfähigen Bereich. Für die vorgesehenen Versickerungsanlagen werden ausschließlich Grundstücke der Gemeinde beansprucht.

Die Planung der Versickerungsanlage erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Dabei wird beachtet, dass angrenzende Grundstücke nicht vernässt werden können. Mit der Planung wird die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde beantragt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrVG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Die Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers der L 31 ist einzuholen.

Straßenbaulastträger

Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der digitalen Planungsunterlagen zum oben genannten Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.

FD Kataster und Vermessung

Siehe Anhang

Keine Einwände – das Straßenbauamt Schwerin hat als zuständiger Straßenbaulastträger keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Keine Einwände

Keine Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Kataster- und Vermessungsamt



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1505 • 23002 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Bauordnung und Planung
Frau Gielow
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen:
Frau Olgemann

Dienstgebäude
Börzower Weg 3, 23936 Grovesmühlen

Zimmer Telefon Fax
2.311 03841 / 3040-6223 03841 / 3040-86296

E-Mail:
vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:
2016-B1-0155

Ort, Datum:
Grovesmühlen, 28.09.2016

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
23.09.2016

**Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan
Bauleitpläne-Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen\Hohen Viecheln\Planverfahren\F-Plan - 2.
Änderung
Hohen Viecheln-Planverfahren-B-Plan Nr. 11 Neue Feuerwache**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im B-Planbereich befinden sich Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.
Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt
werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen
muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch
einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt
wieder herstellen zu lassen.

**Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen
Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.**

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olgemann

Anlagen: A3 Flurkarte mit Luftbild

Maßstab 1:2000

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE81 1405 1000 1000 0345 46, BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE48NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

keine Bedenken

Den Hinweisen entsprechend wurden die Lagenetzkpunkte in den Plan übernommen
und auf deren Sicherung in der Begründung hingewiesen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
WestmecklenburgStALU Westmecklenburg
Bleichenruffer 13, 19053 SchwennAmt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Telefon: 0385 / 59 58 6-151

Telefax: 0385 / 59 58 6-570

E-Mail: a.geske@staluwm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Andrea Geske

AZ: StALU WM-126-331-16-5122-74031

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwenn, 13. Oktober 2016

13 OKT 2016
AV EVB/FIN/USB BA ZD sgm

Bebauungsplan Nr. 1 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“

Ihr Schreiben vom 12. September 2016

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung.

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Durch die o.g. Maßnahme gehen 2,31 ha Ackerland dauerhaft verloren. Der Kompensationsbedarf wird durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der o.g. Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen können. Für das dauerhaft entzogene Ackerland muss ein Ausgleich gezahlt werden.

Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Hauzschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleichenruffer 13
19053 SchwennTelefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

Der Kompensationsbedarf wird durch die Planung vollständig ausgeglichen.

Eine Ausgleichszahlung ist nicht erforderlich, da die Ackerfläche im Eigentum der Gemeinde steht. Der bewirtschaftende Landwirt wurde bereits über die Maßnahme unterrichtet.

keine Bedenken und Anregungen

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

2

Nach § 5 Nr. 3 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz insbesondere zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise:

Das geplante Vorhaben grenzt an folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304)
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zuständig. Für die o.g. Natura 2000-Gebiete liegen Managementpläne vor, die auf der Homepage der Staatlichen Ämter (<http://www.stalu-mv.de>) eingesehen werden können.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Bei Beachtung Ihrer Feststellungen in der Begründung (Punkte 8, 9 und 11) bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.

Im Auftrag

Thomas Friebel

Die Hinweise wurden beachtet, die untere Naturschutzbehörde hat die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000 – Gebiete bestätigt.

Keine wasserwirtschaftliche Bedenken, Gewässer 1.Ordnung werden nicht berührt.

Die Hinweise werden beachtet.

Keine Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Für die Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Bearbeiter: Herr Dr. Lewerentz
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: henry.lewerentz@slrfwm.mv-regierung.de
AZ: 110-505-02/58
110-505-17/16
Datum: 12.10.2016

**Bebauungsplan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ und 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln**
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 12.09.2016 (Posteingang 15.09.2016)
Ihr Zeichen: —

Sehr geehrte Frau Plieth,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

Bewertungsergebnis

Das Ergebnis der beiden landesplanerischen Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 24.06.2016 bleibt weiterhin bestehen. Ergebnis dieser Prüfung war unter anderem, dass der Planung keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ und der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand 07/2016) vorgelegen.

Mit dem Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes und für die Errichtung eines Übungsplatzes geschaffen werden.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@slrfwm.mv-regierung.de

Zustimmung – raumordnerische Belange stehen der Planung nicht entgegen

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

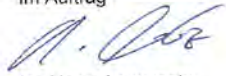
**03
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg**

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPJG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Henry Lewerentz

Verteiler

Landkreis Nordwestmecklenburg – per Mail
EM VIII 4 – per Mail

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

**04
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege**

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Rüdigerdamm 111 251 101 Schwerin	Verantwortlich: Dr. Lars Saalow
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	Telefon: 0385 588 79 847
Am Wehberg 17	E-Mail: l.saalow@kulturerbe-mv.de
23972 Dorf Mecklenburg	Telefax: 0385 588 79 42
	Datum: 22.09.2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 12.09.2016
Aktenzeichen kein
Hohen Viecheln
B-Plan Nr. 11
Neue Feuerwache Hohen Viecheln
Hier eingegangen am 14.09.2016

In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt.

Weitere Anregungen werden nicht gegeben.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dr.-Ing. Michael Bednorz
 Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Keine Bedenken – die Belange des Landesamtes wurden berücksichtigt.

Hausanschriften:
 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung	Landesbibliothek	Landesdenkmalpflege	Landesarchäologie	Landesarchiv
Dornhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 314 sekretariat@kulturerbe-mv.de	Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210 Fax: 0385 588 79 217 E-Mail: lfx@lrmv.de	Dornhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Dornhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410 Fax: 0385 588 79 412 E-Mail: poststelle@landesarchiv-schwerin.de

<http://www.kulturerbe-mv.de>

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern



Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19016 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-
Bad Kleinen
Am Wehberg 17
DE-23972 Dorf Mecklenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@lavi-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201600669

Schwerin, den 16.09.2016

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr. 11 Neue Feuerwache Hohen Viecheln der Gem. Hohen Viecheln... sowie... 2. Änder. des F.Planes

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Festpunkte.

Der Landkreis wurde am Planverfahren beteiligt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: (0385) 2070-2800
Telefax: (0385) 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TOB-7168/16
Schwerin, 20. Oktober 2016

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange B-Plan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ Gemeinde Hohen Viecheln

Ihre Anfrage vom 12.09.2016; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.
Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.lpbk-mv.de
www.brand-kats-mv.de

keine Bedenken

Die zuständige Kommunalbehörde wurde am Planverfahren beteiligt.

Die Hinweise zur möglichen Kampfmittelbelastung wurden in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

07
Feuerwehr- Unfallkasse (HFUK Nord)

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag keine Stellungnahme vor.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

08
Straßenbauamt Schwerin

**Straßenbauamt
Schwerin**

Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin

AMT DORF MECKLENBURG-BAD KLEINEN

Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Hohen Viecheln
Bauamt

**Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg**

EINGEGANGEN
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

04. OKT 2016

AV LVB FIN USd BA ZD Bgm

Bearbeiter: Herr Unger

Telefon: 0385 511 4419
Telefax: 0385 511 4150/-4151
E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2641-512-00-L031-2016/125-41
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 28.09.2016

Stellungnahme
zum Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln (Stand Entwurf vom 11.07.2016)
Ihr Schreiben vom 12.09.2016 – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 12.09.2016 zum o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Hohen Viecheln, die mir am 19.09.2016 eröffnet wurden.

Der Bebauungsplan Nr. 11 dient dem Zweck, die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes mit Parkplätzen sowie eines Übungsplatzes im Außenbereich des Dorfgebietes zu schaffen.
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über zwei Zufahrten an die Landesstraße L 031 geplant.

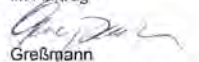
Das Vorhaben grenzt in der Flur 2 an die Flurstücke 288/1, 288/2 und 289/1 an den Radweg der Straßenbauverwaltung Mecklenburg Vorpommern.

Nach Prüfung der Unterlagen kann ich folgendes feststellen:

Seitens des Straßenbauamtes Schwerin bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Bereits abgegebene Stellungnahmen vom Straßenbauamt Schwerin, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin
regierung.de

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pumpower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 511-40
Telefax: 0385 / 511-4150/-4151
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-

keine Bedenken aus verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

**09
Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“**

**Wasser- und Bodenverband
„Wallensteingraben-Küste“
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Am Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

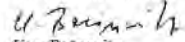
Bearbeiter	Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		Dorf Mecklenburg, den	20.09.2016

Betr.: Bebauungsplan Nr. 11 "Neue Feuerwache Hohen Viecheln"
der Gemeinde Hohen Viecheln

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Bauvorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
Entsteht entgegen der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung, ein Entwässerungsbedarf durch Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ff. Ordnung, ist dies erneut mit dem Verband abzustimmen.

Mit freundlichem Gruß


Uwe Brüsewitz
Geschäftsführer

Verbandsvorsitzer:	Dr. Joachim Behrens	☎ (03841) 32 75 80	wbv_wismar@wbv-mv.de
Geschäftsführer:	Uwe Brüsewitz	Fax (03841) 32 75 81	bruesewitz@wbv-mv.de
Bankverbindung:	Commerzbank AG Wismar	IBAN: DE 12 1408 0000 0214 9977 00	

Zustimmung
Anlagen des Verbandes werden nicht berührt.

Der Hinweis zur Beteiligung des Verbandes bei Änderung der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung wird beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

10
Zweckverband Wismar

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag keine Stellungnahme vor.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

11
e.on edis



EDIS AG · Langewälder Straße 40 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Bauamt
Frau Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



E.DIS AG

Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb M5/NS/Gas
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift

Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Eric Krüger
T 038294 75-239
F 038294 75-206
eric.krueger
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-0

Neubukow, 29. September 2016

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln
Bebauungsplan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“
der Gemeinde Hohen Viecheln**
Bitte stets angeben: Upl/16/36

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung der ö.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Für einen eventuell weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig im einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;

1/2

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König
Vorstand:
Bernd Dubbertstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel
Str. Fürstenwalder/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HFB 7466
St.Nr. 061/100.00039
Ust.Id. DE 812/729/567
Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 4 507 115
BLZ 120 600 09
IBAN DE52 1206 0000 0030 7115 011
BIC COBADE33XXX
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

keine Bedenken

Die allgemeinen Hinweise wurden beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

11
e.on edis



- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf;
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-
strombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-
angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. **Bei notwendig
werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig
mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.**

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben,
die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen
möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu
gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan-
zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der
konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen
eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen
Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum-
standorte eingetragen sind.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich
Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch
überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetie-
fen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Hand-
schachtung erforderlich.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Krüger unter der o.g. Telefonnummer
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG


Norbert Lange


Eric Krüger

Anlage:
Lageplan

2/2

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

12
Telekom



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Am Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

REFERENZEN vom 12. September 2016, Frau Kruse
ANSPRECHPARTNER PT123 MV, PPE5 Ute Glaesel PLURAL: 241704
TELEFONNUMMER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 17. Oktober 2016
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Hohen Viecheln "Neue Feuerwache Hohen Viecheln"

Sehr geehrte Frau Kruse,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 11 haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan).

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wenn ein Anschluss des Gebäudes FFH durch den Bauherrn an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG gewünscht wird, muss die Beauftragung über den Bauherren-Service unter 0800 330 1903 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Ute Glaesel

Ute
Glaesel

Digital Services Center
Ute Glaesel
Telefon: 030 330 1903
Fax: 030 330 1904
E-Mail: ute.glaesel@telekom.de
Handy: 0170 123 4567

Anlage: 1 Lageplan M1:1250

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hauptschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Betriebsadresse: Greisdorfer Straße 26, 19057 Schwedt

Postanschrift: Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Telefon +49 30 8353-0, Internet www.telekom.de

Kontakte Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 666), Kto-Nr. 248 565 68 | IBAN: DE1 799 010 066 00 2485 6868 | SWIFT-BIC: FBK1DE33

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Kroll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Malheis, Klaus Paron

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 141190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645602

Keine grundsätzlichen Bedenken

Der Hinweis auf Telekommunikationsanlagen im Randbereich des B-Planes wird beachtet. Die Anlagen befinden sich außerhalb des Plangebietes im Bereich der L 031 (Fritz-Reuter-Straße).

Der Hinweis auf das Vorhandensein von Anlagen der Telekom wird in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

**13
Gasversorgung Wismar Land GmbH**



Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Frau Kruse, Bauamt
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Leitungsauskunft

Gasversorgung Wismar
Land GmbH

Netzdienste MVE
Jägerstieg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hmswvwl.com
F 038461-51-2134

Reiner Klukas
T +49 38461 51 2127

21.09.2016

Reg.-Nr.: 235894 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Entwurf zum B-Plan Nr.: 11 –Neue
Feuerwache Hohen Viecheln–, hier: TöB
Ort: Gemeinde Hohen Viecheln, südl. der F. Reuter
Str. (L 031)/westl. Ortsrandlage

**Gasversorgung Wismar Land
GmbH**
bei Störungen und Gasgeräuschen
0800/4267342
Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen
aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH.
Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Aufsichtsratsvorsitzender:
Christian Bünger

Geschäftsführer:
André Bachor

Sitz:
Bellevue 7
23968 Gageow

Registrierungsgericht:
HRB 1888
Amtsgericht Schwerin

USt-Ident:
DE137437545

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

keine Bedenken

Die allgemeinen Hinweise wurden beachtet und in die Begründung aufgenommen.
Die außerhalb des Plangebietes verlaufende vorhandene Mitteldruckgasleitung wurde
in die Planzeichnung übertragen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

**13
Gasversorgung Wismar Land GmbH**

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.
Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.
Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern**.
Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.09.2016 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseWerk AG keine weiteren Hinweise/Forderungen zum Bebauungsplan hat.

Die mit Schreiben vom 31.03.2016 Reg.Nr.: 215180 genannten Forderungen/Hinweise sowie die übergebenen Unterlagen sind weiter gültig.

Anlagen:
Merkblatt
Leitungsanfrage

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

14
Verbundnetz Gas AG - GDMcom



Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Bauamt
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Ansprechpartner:
Thomas Schade

Tel.: (0341) 3504-469
Fax: (0341) 3504-100
leilungsauskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: 12.09.2016
Unser Zeichen: GEN / Sch
06172/16/00

PE-Nr.: 17439/16
26.09.2016

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Neue Feuerwache Hohen Viecheln" der Gemeinde Hohen Viecheln
Unsere Registriernummer: 06172/16/00

Sehr geehrte Damen und Herren,

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

GDMcom ist vorliegend als vom der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.
Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Thomas Schade
Sachbearbeiter
Auskunft/Genehmigung

keine Einwände, keine Betroffenheit

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

Nachbargemeinden

Von den 5 Nachbargemeinden

1. Ventschow
2. Lübow
3. Dorf Mecklenburg
4. Bad Kleinen
5. Lübstorf

haben zum Zeitpunkt der Prüfung **drei** Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

1
Gemeinde Ventschow

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
-Der Amtsvorsteher-

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg



Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Fachamt:	Bauamt
Bearbeitet von:	Frau Kruse
Telefon:	03841-798-239
Fax:	03841-798-226
E-Mail:	j.kruse@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ort, Datum
12.05.2016

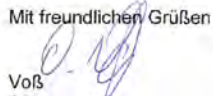
Stellungnahme zum Entwurf zum B-Plan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der Entwurf zum Vorentwurf keine wesentlichen Änderungen aufweist, stimmt die Gemeinde Ventschow auch dem Entwurf zum B-Plan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln zu.

Die Gemeinde Ventschow hat keine Hinweise oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Voß
Bürgermeister

Telefon (03841) 7980
Telefax (03841) 798226 und 798223
E-Mail: info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

Bankverbindungen: DKB Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00
Konto-Nr. 201 947
IBAN: DE9412030000000201947
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ: 140 510 00
Konto-Nr. 1000 014 106
IBAN: DE92140510001000014106
BIC: NOLADE21WIS

keine Hinweise oder Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

2
Gemeinde Lübow

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
-Der Amtsvorsteher-

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg



Fachamt:	Bauamt
Bearbeitet von:	Frau Kruse
Telefon:	03841-798-239
Fax:	03841-798-226
E-Mail:	j.kruse@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ort, Datum
12.09.2016

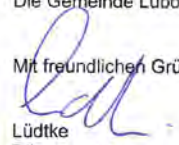
Stellungnahme zum Entwurf zum B-Plan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der Entwurf zum Vorentwurf keine wesentlichen Änderungen aufweist, stimmt die Gemeinde Lübow auch dem Entwurf zum B-Plan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln zu.

Die Gemeinde Lübow hat keine Hinweise oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Lüdtker
Bürgermeister

Telefon (03841) 7980
Telefax (03841) 798226 und 798233
E-Mail: info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

Bankverbindungen: DKB Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00
Konto-Nr. 201 047
IBAN: DE94 120300000000201947
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ: 140 510 00
Konto-Nr. 1000 014 106
IBAN: DE92 140510001000014106
BIC: NOLADE21WIS

keine Hinweise oder Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

4
Gemeinde Bad Kleinen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
-Der Amtsvorsteher-

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg



Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Fachamt:	Bauamt
Bearbeitet von:	Frau Kruse
Telefon:	03841-798-239
Fax:	03841-798-226
E-Mail:	j.kruse@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen
(bei Schriftwechsel) bitte angeben!

Ort, Datum
12.09.2016

Stellungnahme zum Entwurf zum B-Plan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der Entwurf zum Vorentwurf keine wesentlichen Änderungen aufweist, stimmt die Gemeinde Bad Kleinen auch dem Entwurf zum B-Plan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ der Gemeinde Hohen Viecheln zu.

Die Gemeinde Bad Kleinen hat keine Hinweise oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Wölm
Bürgermeister

Telefon (03841) 7980
Telefax (03841) 798226 und 798233
E-Mail: info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

Bankverbindungen: DKB Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00
Konto-Nr. 201 947
IBAN: DE9412030000000201947
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ: 140 510 00
Konto-Nr. 1000 014 106
IBAN: DE92140510001000014106
BIC: NOLADE21WIS

keine Hinweise oder Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

5

Gemeinde Lübstorf

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung der Stellungnahme

Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung vom 09.09.2016 bis 10.10.2016
--

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert.